

Mediationsklauseln für Verträge - Beispiele

Beispiele konkreter Formulierungen

Immer häufiger vereinbaren zusammenarbeitenden Parteien in ihren Verträgen, dass bei allfällig auftretenden Konflikten zuerst der Versuch unternommen wird, diese konsensual im Rahmen einer Mediation zu lösen. Dies kann mit folgenden Formulierungen der Mediationsklausel in den gegenseitigen Verträgen geschehen.

„Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) zunächst der Versuch unternommen wird, diese in einem Mediationsverfahren zu regeln.

Als Mediator/in / Mediationsteam bestimmen die Parteien“

Abbildung A: Mediationsklausel, zur vorgängigen Vereinbarung von Mediation

In den Normverträgen der Schweizerische Vereinigung der Ingenieure und Architekten (sia) ist die Mediationsklausel in der folgenden Formulierung enthalten:

13 Streiterledigung und anwendbares Recht

13.1 Mediation

In einem Streitfall wird vor der Anrufung eines Gerichtes eine Mediation durchgeführt.

Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt

Die Mediatorin / der Mediator wird bei Bedarf bestimmt.

Abbildung B: Mediationsklausel in den Normverträgen der sia (Schweizer Vereinigung der Ingenieure und Architekten)

Quelle: Vertragsformular sia der Normverträge 1003, 1008, 1012/1, 1012/2, 1012/3 u.a.

Nachfolgend ein Beispiel, das vornehmlich in der Wirtschaftsmediation in Deutschland Anwendung findet.

Vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ist eine Wirtschaftsmediation durchzuführen. Sie beginnt mit der schriftlichen Aufforderung einer Seite unter Benennung des Gegenstandes der Streitigkeit. Gleichzeitig hat diese Seite das Schreiben dem nachfolgend benannten Mediator zur Kenntnis zu bringen mit der Massgabe, einen Termin zu bestimmen.

Als Mediator wird benannt: XXX. Sollte insbesondere einer der nachfolgenden Verhinderungsgründe vorliegen, ist automatisch als Mediator YYY benannt:

1. mangelnde Neutralität aufgrund rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Verflechtungen mit der Materie

2. Verhinderung aufgrund von Krankheit, Tod oder ähnliches.

Abbildung C: Mediationsklausel mit Beschreibung der Verfahrenseröffnung (Quelle: Lenz Cristina, Businessmediation, Verlag Moderne Industrie, 1999 Landsberg/Lech)

Es können auch mehrstufige Konfliktregelungsverfahren in die Verträge aufgenommen werden. Eine Möglichkeit ist, dass zunächst versucht wird das anstehende Problem durch eine Verhandlung der Vorgesetzten, der im Streit liegenden zu lösen. Erst wenn dies nicht gelingt wird ein Mediationsverfahren einberufen. Nachfolgend ist eine in den USA übliche Formulierung eines zweistufigen Konfliktmanagements aufgeführt.

Die Parteien verpflichten sich, jeglichen Konflikt, der aufgrund oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag entsteht, durch sofortige Verhandlungen der Mitglieder des Managements beizulegen.

Wurde der Konflikt nicht innerhalb von xy Tagen seit der Verhandlung beigelegt ... werden sich die Parteien bemühen, den Konflikt durch Mediation gemäss der Verfahrensordnung xz beizulegen. Die Parteien haben xx zum Mediator für den Fall des Konfliktes bestimmt und xx hat sich einverstanden erklärt. Für den Fall, dass xx nicht mehr bereit oder in der Lage sein sollte, seine Funktion auszuüben haben die Parteien yy ersatzweise zum Mediator bestimmt.

Abbildung D: Zweistufige Mediationsklausel (Stufe 1: Verhandlung des vorgesetzten Managements, falls keine Einigung, Stufe 2: Mediation) (Quelle: cpr, New York)

Mediationsklausel mit Anwohnern

Ähnliche Vereinbarungen können auch mit Anwohnern in emissionsbelasteten Gebieten getroffen werden. Diese bezwecken eine möglichst rasche und unbürokratische Bereinigung von übermässigen Emissions-Situationen ohne aufwendige Gerichtsverfahren.

Mediation frühzeitig beginnen spart Zeit, Geld, Nerven, Image, Kundenverlust etc.

Durch die vorgängige Vereinbarung der Mediation können die Konflikte meist geregelt werden bevor sie eskalieren. Alleine die Vereinbarung, dass man konsensorientiert Lösungen suchen will hat meist eine äusserst positive Auswirkung auf das gesamte Klima der Zusammenarbeit.

Quelle: Thomas Flucher, Mediator ÖBM, Organisationsentwickler, Dipl. Ing. ETH/sia KoMeT, bgt mediation, Ernst Baumgartner, Mediator CAS IRP-HSG